

Maßnahmen für den Notfall



Obwohl die Vermeidung von Unfällen und Schadensereignissen das erste Ziel der Prävention ist, passiert „es“ manchmal eben doch. Die Skala möglicher Ereignisse reicht vom geringen Sachschaden über Unfälle mit Personen- und Sachschäden bis hin zum Großschadensereignis mit Schwerverletzten und Toten sowie der Gefährdung von Menschen im Umfeld des Betriebes.

Gemeint sind unter anderem Brände, Explosionen, die Freisetzung gefährlicher Stoffe oder auch Energieausfälle und Störungen, die ihre Ursachen außerhalb des Unternehmens haben. Dabei können weitere komplizierte Notfallsituationen auftreten. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass Verantwortliche und Betroffene nicht panisch reagieren, sondern planvoll und organisiert handeln können. Möglich macht dies ein präzise ausgearbeiteter Notfallplan im Betrieb, der zudem allen Mitarbeitern bekannt ist. Nur so lassen sich Personen- und Sachschäden so gering wie möglich halten.

Rechtsgrundlagen

Das Arbeitsschutzgesetz legt in § 10 „Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen“ folgende Anforderungen fest:

„Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.“

Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl,

Ausbildung und Ausrüstung der benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden, besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören.

Die Unfallverhütungsvorschrift BGVA 1 „Grundsätze der Prävention“ greift in § 22 (1) „Notfallmaßnahmen“ die genannten Anforderungen aus dem Arbeitsschutzgesetz präzisierend auf und verlangt diese insbesondere bei

- Bränden,
- Explosionen,
- unkontrolliertem Austreten von Stoffen und
- sonstigen Störungen des Betriebsablaufes.

Der Unternehmer hat diese Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen.

Eine gute Möglichkeit, anlassbezogen und vorausschauend Notfallsituationen zu betrachten, bietet die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) in Verbindung mit den Anforderungen hierzu aus § 3 ArbSchG und der Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“. Danach ist der Unternehmer verpflichtet:

- Gefährdungen zu ermitteln
- Maßnahmen zu ergreifen
- diese auf Wirksamkeit hin zu überprüfen und
- erforderlichenfalls anzupassen

Es besteht die Verpflichtung nach § 6 ArbSchG, dies entsprechend zu dokumentieren!



Mit den so gewonnenen Erkenntnissen über realistisch zu erwartende Schadensereignisse ist jedes Unternehmen in der Lage, wirksame Notfallmaßnahmen zu treffen.

Alarm-, Flucht- und Rettungsplan

Die einfachste Form der schriftlichen Festlegung von Notfallmaßnahmen ist zunächst der Alarmplan. Damit legt der Unternehmer fest, welche Maßnahmen in den beschriebenen Notfällen durchgeführt werden müssen. Der Alarmplan wird an geeigneten Stellen im Unternehmen ausgehängt. Musterpläne gibt es beispielsweise bei den Sachversicherern.

In Unternehmen, deren Lage, Ausdehnung und Art der Nutzung es erfordern, ist außerdem ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen. Dabei empfiehlt es sich, Verhaltensweisen und Abläufe in Notfällen auch grafisch unterstützt festzulegen. Die Darstellungen müssen so gewählt sein, dass sich auch betriebsfremde Personen leicht orientieren können. Der Flucht- und Rettungswegplan kann gemäß den Empfehlungen der BGR A 1 den Alarmplan einschließen.

Brandschutz

Außerdem ist es Aufgabe des Unternehmers, für einen Schutz gegen Entstehungsbrände zu sorgen. Dazu gehört die Ausstattung des Unternehmens mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl. Die darüber hinaus zu ergreifenden speziellen Maßnahmen sind einzelfallabhängig und lassen sich wieder aus der Gefährdungsbeurteilung ableiten.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Bränden und Explosionen, kann eine Brandschutzordnung erforderlich sein. Sie besteht nach DIN 14096 „Brandschutzordnung“ aus den drei Teilen A, B und C. Diese richten sich an:

- A – alle Personen, die sich in baulichen Anlagen aufhalten (z. B. Besucher, Fremdfirmenmitarbeiter, Beschäftigte)
- B – Personen ohne spezielle Aufgaben im Brandschutz, die sich nicht nur vorübergehend in baulichen Anlagen aufhalten (z. B. Beschäftigte)
- C – Personen mit speziellen Aufgaben im Brandschutz (z. B. Brandschutzhelfer)

Die Brandschutzordnung wird zweckmäßigerweise gemeinsam mit der zuständigen Feuerwehr oder der zu-

ständigen Brandschutzdienststelle aufgestellt und enthält alle getroffenen und im Ereignisfall zu treffenden Maßnahmen.

Maßnahmenplan

Es empfiehlt sich, alle im Unternehmen vorhandenen Erkenntnisse über Notfallmaßnahmen in einem individuellen Maßnahmenplan zusammenzuführen. Dieser kann ein spezielles Kapitel der Gefährdungsbeurteilung des Unternehmens sein. Ein solcher Maßnahmenplan soll den Zuständigen im Ereignisfall wie ein roter Faden Orientierung geben. Wenn ein betrieblicher Ausnahmezustand vorliegt, dann helfen jedem Beteiligten übersichtliche, leicht verständliche und an zentraler Stelle vorliegende Anweisungen.

Auch wenn inhaltliche Details des Maßnahmenplanes, wie bereits beschrieben, aus geltenden Vorschriften und aus den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung resultieren, so lassen sich doch einige Punkte angeben, die in aller Regel in keinem Maßnahmenplan fehlen sollten:

Erste Hilfe: Die Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1 beschreibt die allgemeinen Gegebenheiten bei der Ersten Hilfe. Im betrieblichen Maßnahmenplan ist darzulegen, was darüber hinaus zu tun ist. So kann es vorkommen, dass bestimmte Gegenmittel verabreicht werden müssen oder dass eine Rettung aus ungewöhnlichen Arbeitshöhen nötig wird. Unter Umständen muss auch der Ersthelfer sich selbst schützen, wenn beispielsweise giftige Gase ausgetreten sind. Solche Aktivitäten sind individuell unter fachlicher Beratung zu planen und zu dokumentieren.



Notfall: Der Maßnahmenplan muss die betriebliche Informations- und Aktionskette für Notfallsituationen eindeutig festlegen.

- Wer setzt den Notruf ab?
- Wohin gelangt der Notruf?
- Wer leitet Notrufe weiter?

Je nach Infrastruktur und Betriebsgröße gibt es hier durchaus Regelungsbedarf. Oft laufen Notrufe zunächst bei werksinternen Stellen (beispielsweise der Werkfeuerwehr) auf, und eine externe Weiterleitung erfolgt dann von dort aus. Nicht selten fehlen dem Fahrer des Rettungswagens genauere Ortskenntnisse auf dem Werksgelände. Wichtige Zeit kann verstreichen, weil der Unfallort nicht unverzüglich erreicht wird. Hier muss der Notfallplan vorgeben, dass externe Hilfsdienste auf dem Werksgelände von ortskundigen Ansprechpartnern eingewiesen werden.

Räumung: Nicht immer bleibt ein Schadensereignis auf kleine, abgegrenzte Betriebsbereiche beschränkt. So sind beispielsweise bei einem Brand mit starker Rauchentwicklung große Bereiche zu räumen. Welche Sammelpunkte gibt es? Wie wird die Belegschaft zum Verlassen des Arbeitsplatzes aufgefordert? Gibt es geeignete Flucht- und Rettungswege? Wer prüft die Vollständigkeit am Sammelpunkt? Diese und ähnliche Überlegungen sind wichtiger Bestandteil des Notfallplanes.

Betriebsfremde: Können sich Betriebsfremde oder Personen mit eingeschränkter Mobilität im Unternehmen befinden, so muss deren ordnungsgemäße Flucht und Rettung zusätzlich geplant werden.

Energieausfall: Ein Totalausfall der elektrischen Energie stellt die Notfallplanung oft vor eine große Herausforderung. Es ist zu klären, ob Sicherheits- oder Notbeleuchtung gegebenenfalls erforderlich, vorhanden und ausreichend sind. Möglicherweise ist auch der Ausfall weiterer Energien wie Kühl- oder Heizmedien zu bedenken. Auch eine gesicherte Notstromversorgung kann ein Thema des Notfallplanes sein.

Betreuung: Vielfach sind Personen direkte Unfallzeugen oder Auslöser eines Schadensereignisses. Man weiß heute, dass mit derartigen Eindrücken in aller Regel große psychische Belastungen einhergehen. Es ist dringend anzuraten, im Notfallplan auch Maßnahmen für den Verbleib und die Betreuung dieser Personen festzulegen. Gleiches gilt für die am Geschehen beteiligten Ersthelfer.

Beteiligung externer Stellen: Bei betrieblichen Notfällen liegt es auf der Hand, dass zuweilen auch externe Stellen zu beteiligen sind. Über die Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalles gemäß § 193 Sozialgesetzbuch VII hinaus kann die Berufsgenossenschaft in ihrer Satzung beispielsweise festgelegt haben, dass Todesfälle, Massunfälle oder Unfälle mit schwerwiegenden Ge-

BG
Vereinigungen der Gesetzlichen
Berufsgenossenschaften
ab 01.01.2019

Hilfe auf Knopfdruck

ALARM

Maßnahmen für den Notfall



sundheitsschäden sofort zu melden sind. Entsprechende Bestimmungen in dieser Sache finden sich auch in den Satzungen der Metall-Berufsgenossenschaften. Außerdem können große Sach- oder Umweltschäden eine Schadensanzeigepflicht gegenüber staatlichen Behörden auslösen.

Neben den externen offiziellen Stellen ist es aber oftmals wichtig, sich mit den Nachbarn des Unternehmens abzustimmen. Dabei stellt sich auch die Frage, ob es möglicherweise zu Gefahrensituationen im eigenen Unternehmen kommen kann, die ihre Ursache in Nachbarbetrieben oder in der Umgebung haben.

Schulung der Mitarbeiter

Der beste Notfallplan wirkt nicht, wenn er den Beschäftigten im Unternehmen unbekannt ist. Betriebliche Notfallmaßnahmen müssen deshalb ein fester Bestandteil der betrieblichen Unterweisung einschließlich praktischer Übungen sein. Oft ist es auch angeraten, gemeinsam mit externen Stellen wie beispielsweise den Feuerwehren zu üben.

Die BGV A 1 bestimmt dazu, dass der Unternehmer eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen hat. Bei höherer Brandgefährdung, der Anwesenheit einer größeren Anzahl von Personen sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität kann eine größere Anzahl von unterwiesenen Personen erforderlich sein. Die Anzahl der Versicherten sollte auch den Schichtbetrieb, die Abwesenheit einzelner Personen (durch Urlaub, Fortbildung, Krankheit) berücksichtigen.

Nachbarschaft und Öffentlichkeit

Die erörterten Notfallmaßnahmen aus dem Arbeitsschutzgesetz sowie den Regelungen aus der BGV A 1 haben, dem Geltungsbereich dieser Vorschriften entsprechend, die Bewältigung der Notfälle innerhalb eines Unternehmens zum Ziel. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass betriebliche Notfallsituationen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Öffentlichkeit haben. Auch diesbezüglich sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Gedacht ist beispielsweise an Informationen für die Nachbarschaft zum Verhalten im Brandfall, Lautsprecherdurchsagen und ähnliches. Auf entsprechende Vorschriften außerhalb der Arbeitsschutzbestimmungen und Anforderungen aus Umweltmanagementsystemen sei an dieser Stelle hingewiesen.



Foto: Bilderbox

So wie sich im Unternehmen Produkte, Einsatzstoffe und Fertigungsverfahren ändern und neue Einrichtungen in Betrieb genommen werden, so ändern sich auch bauliche, personelle und organisatorische Gegebenheiten, die insgesamt Einfluss auf die Notfallmaßnahmen haben können. Deshalb ist eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Unterlagen hinsichtlich der Notfallmaßnahmen notwendig.

Trotz aller Bemühungen um die Sicherheit im Unternehmen ist das Eintreten betrieblicher Notfälle nicht generell zu verhindern. Deshalb sind Schadensereignisse ein wichtiger Anlass, den Maßnahmenplan zu überarbeiten und um neu gewonnene Erkenntnisse zu ergänzen.

Dr. Heinz-Dieter Nowak 





Hilfe auf Knopfdruck



Information



Maßnahmen für den Notfall

Obwohl die Vermeidung von Unfällen und Schadensereignissen oberstes Ziel der Prävention ist, passiert es manchmal eben doch: Die Skala reicht vom geringen Sachschaden über Personen- und Sachschäden bis zum Großschadensereignis mit Schwerverletzten und Toten auch im Umfeld des Betriebes. Für diese Fälle gilt es Vorsorge zu treffen, sodass statt kopflosen Panikreaktionen ein planvolles und organisiertes Handeln der Verantwortlichen und Betroffenen erfolgt. Dies kann nur geschehen, wenn es einen ausgearbeiteten Notfallplan im Betrieb gibt, der allen Mitarbeitern bekannt ist.

Mögliche Gefährdungen/Belastungen?

- Unfälle werden zu spät entdeckt, weil gefährliche Arbeiten von einer Einzelperson ausgeführt werden
- Ersthelfer und Erste-Hilfe-Material sind nicht vorhanden
- Verletzungen verschlimmern sich unnötig
- Das Ausmaß des Notfalls wird unterschätzt, externe Hilfe zu spät angefordert
- Die Rettungskette wird zu spät ausgelöst, weil Informationen über externe Ansprechpartner nicht verfügbar sind
- Beteiligte stehen unter Schock und reagieren unberechenbar
- Niemand hilft, aus Angst, etwas falsch zu machen
- Helfer beachten den notwendigen Eigenschutz nicht
- Unfallstelle wird nicht ausreichend abgesichert, störende Personen (Gaffer) am Unfallort
- Schadensereignis greift auf andere Betriebsteile oder die Umgebung über
- Panik

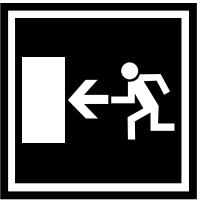
Was kann passieren?

- Verletzungen unterschiedlichen Ausmaßes
- Traumatisierte Opfer
- Tod
- Imageschaden für das Unternehmen
- Verlust des Vertrauens in die Führung des Unternehmens

Was ist zu tun?

- Sorgfältige Analyse aller potentiellen Risiken des Betriebes vornehmen
- Erstellung von Notfallszenarien für
 - Unfälle
 - Brände
 - Explosionen
 - Freisetzung von gefährlichen Stoffen
 - Energieausfall
 - alle potentiellen betriebstypischen Notfälle
- Erarbeitung von notfallspezifischen Maßnahmen
- Beteiligung von Behörden und Hilfsorganisationen
- Rettungs- und Alarmpläne erstellen und bei Bedarf aktualisieren
- Erprobung der Maßnahmenpläne im Rahmen von Notfallübungen
- Unterweisung der Mitarbeiter über Notfallrisiken und das richtige Verhalten bei Notfällen
- Organisation der Aus- und Fortbildung einer ausreichenden Zahl von Ersthelfern bei einer anerkannten Hilfsorganisation
- Bei der Personaleinsatzplanung darauf achten, dass in jeder Schicht genügend Ersthelfer anwesend sind
- Flächendeckende Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material und Hilfsmitteln
- Kennzeichnung von Erste-Hilfe-Material und Rettungsmitteln
- Notruftelefone in allen relevanten Betriebsbereichen vorhalten und deren Zugänglichkeit sicherstellen
- Durch vorausschauendes, proaktives Handeln der Belegschaft die Bedeutung von Arbeitssicherheit verdeutlichen
- Insbesondere neu eingestellte und junge Mitarbeiter mit möglichen Risiken ihrer Arbeit vertraut machen
- Kampagnen der BG zur Erhöhung der Sicherheit im Betrieb aufgreifen
- Eigene Kampagnen starten, um das Gefahrenbewusstsein der Belegschaft wach zu halten

Checkliste



Maßnahmen für den Notfall

1. Existieren spezifische Maßnahmenpläne nach Art des Notfalls (z. B. Unfälle, Brände, Explosionen, Freisetzung von gefährlichen Stoffen, Energieausfall)?	
2. Sind die Verantwortlichkeiten und Aufgabengebiete in den Maßnahmenplänen eindeutig festgelegt?	
3. Wie ist sichergestellt, dass sich die Notfallpläne und Aushänge über die Erste Hilfe immer auf dem aktuellen Stand befinden und wurde ihre Wirksamkeit geprüft?	
4. Wissen die Mitarbeiter, wie sie sich in Notfällen zu verhalten haben, und werden sie dahingehend regelmäßig unterwiesen?	
5. Ist die Feuerwehr über die im Betrieb eingesetzten Gefahrstoffe und Brandlasten informiert?	
6. Stehen im Betrieb genügend Erste-Hilfe-Einrichtungen und Feuerlöscher zur Verfügung und ist organisiert, dass diese regelmäßig geprüft und wieder ergänzt werden?	
7. Sind genügend Ersthelfer ausgebildet und ist deren regelmäßige Fortbildung alle zwei Jahre gewährleistet?	
8. Ist eine wirksame Erste Hilfe zu allen Zeiten sichergestellt, das heißt in jeder Schicht, an Wochenenden und zu Urlaubszeiten?	
9. Werden neue Mitarbeiter, Leiharbeiter und Fremdfirmen vor Beginn ihrer Tätigkeiten über die betriebliche Notfallorganisation unterwiesen?	
10. Wird das Verhalten in Notfällen regelmäßig mit den Mitarbeitern geübt und weiß jeder Mitarbeiter, was er dann zu tun hat?	
11. Wie wurde organisiert, dass Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr schnellstmöglich zum Notfallort auf dem Betriebsgelände gelangen?	
12. Ist bekannt, dass die DVD „Prävention“ der Metall-BGen viele Materialien zu den Themen Brandschutz und Erste Hilfe enthält?	
13. Werden auch Beinahe-Notfälle dokumentiert und im Hinblick auf Optimierung der Notfallpläne analysiert?	
14. Sind die Rettungswege und Notfalleinrichtungen immer frei zugänglich, so dass sie jederzeit erreicht und genutzt werden können?	

Ergänzende, betriebsbezogene Fragen:



Schwerpunktthema

Maßnahmen für den Notfall

Der Vorgesetzte

- erarbeitet notfallspezifische Maßnahmen, z. B. für Unfälle, Brände, Explosionen etc.
- erstellt Rettungs- und Alarmpläne
- führt Notfallübungen durch
- unterweist die Mitarbeiter über die Risiken und das Verhalten bei Notfällen
- organisiert die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern
- stellt Erste-Hilfe-Material und Rettungsmittel in ausreichender Menge zur Verfügung

Mehr zum Thema

BG-Information „Erste Hilfe im Betrieb“ (BGI 509), www.vmbg.de



Schwerpunktthema

Maßnahmen für den Notfall

NOTRUF

WER.....meldet?

WO.....geschah es?

WAS.....geschah?

WIE.....viele Verletzte?

WELCHE....Verletzungen?

WARTEN.....Rückfragen?

Der Mitarbeiter

- weiß was in Notfällen zu tun ist
(Ansprechpartner, Abläufe, Verhalten etc.)
- löst die Rettungskette aus und leistet Erste Hilfe
- achtet auf den notwendigen Eigenschutz
- hilft betriebsfremden Personen
- handelt vorausschauend und besonnen
- verstellt keine Rettungswege und Notfalleinrichtungen